

Satzung des Vereins Bliesgau Weltacker

Präambel

Der Verein "Bliesgau Weltacker" entwickelt und fördert die Weltacker-Idee. Diese zielt darauf ab, die globale Landwirtschaft auf einem menschlichen Maßstab darzustellen und sinnlich begreifbar zu machen. Dafür wird die globale Ackerfläche durch die Zahl der auf der Erde lebenden Menschen geteilt und ein entsprechend großer Modellacker der globalen Landwirtschaft, zur Veranschaulichung und Bewirtschaftung angelegt. Auf dem Anteil an Ackerland, der uns allen rechnerisch zusteht, muss also alles wachsen, was uns ernährt und versorgt: zum Beispiel Weizen für Brot, Kartoffeln, Kohl, Karotten, dazu Mais und Soja als Futterpflanzen für Tiere, aber auch Zuckerrüben für den Zucker im Tee oder Kaffee, Baumwolle für T-Shirts, Sonnenblumen für Speiseöl sowie Raps für Biodiesel. Die zukünftige Fruchtbarkeit und die biologische Vielfalt unseres Bodens, die Biodiversität, das Klima und die Umwelt hängen davon ab, wie wir Landwirtschaft betreiben und konsumieren. Das heißt, wie wir den Boden bearbeiten, die Pflanzen behandeln, die Ernte verarbeiten und nutzen. Der Bliesgau Weltacker wird die zukunftsweisenden Grundsätze der planetengesunden Ernährung (planetary health diet), sowie die erprobten Methoden der Permakultur praktisch darstellen und anwenden. Weiter werden die Besonderheiten des UNESCO-Biosphärenreservates, speziell des Bliesgaus aufgezeigt.

Der Weltacker zeigt: Es ist genug für alle da. Der Verein fördert das Wissen um die Bedeutung der Landwirtschaft als Grundlage von Leben, Ernährung und Zivilisation.

Der Verein Bliesgau Weltacker ist Teil der internationalen Weltacker-Bewegung und nimmt regelmäßig an Austauschtreffen teil.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bliesgau Weltacker. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blieskastel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Blieskastel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Erziehung;
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
 - c) die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - f) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke;
 - h) die Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE)

- (4) Die Satzungszwecke können insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklichen:
- a) die Vermittlung von Wissen an die breite Bevölkerung, u. a. zu folgenden Kernthemen: globale Landwirtschaft und Flächennutzung, ökologische Landwirtschaft, nachhaltige und gesunde Ernährung, Ernährungs- und Klimagerechtigkeit, postkoloniale Machtstrukturen und soziale Problematiken innerhalb globaler Produktionsketten, Agrobiodiversität, Bodengesundheit und Klimaschutz;
 - b) die Anlage und der Betrieb des Weltackers als Bildungsort(e), welche öffentlich zugänglich sind, an denen Informationen zu den Kernthemen des Weltackers (vgl. §2 Abs. 3a) zielgruppenspezifisch aufbereitet und Naturerfahrungen ermöglicht werden;
 - c) die Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Bildungsangeboten (Workshops, Seminaren, Touren, Tagungen usw.) sowie von Vortrags-, Schulungs- und Kulturveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, auch mit Einschränkungen, sowie unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Bildung, der Umwelt- und Naturbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE);
 - d) eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit durch einen Auftritt im Internet und sozialen Medien, Ausstellungen, Informationsständen, Exkursionen, Publikationen, Pressearbeit zur Verbreitung der Weltacker-Idee und der Kernthemen des Weltackers (s. §2 Abs. 3a);
 - e) die Bereitstellung von Informationen auf dem Weltacker, im Rahmen von Bildungsangeboten, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, um Verbraucher dazu zu befähigen, selbstbestimmte und nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen;
 - f) die Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen Gremien und gesellschaftlichen Einrichtungen, u.a. im Bereich der Ernährungsbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung, Verbraucherbildung und zu den Kernthemen des Weltackers (s. §2 Abs. 3a)
 - g) den Wissenstransfer und die Wissensvermittlung mit nationalen und internationalen Akteuren und Partnerprojekten insbesondere des Globalen Südens;
 - h) die Förderung des globalen Austauschs, des Wissenstransfers und der Wissensvermittlung von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Akteuren der Landwirtschafts- und Ernährungsbranche weltweit;
 - i) die Weiterentwicklung und Verbreitung der Weltacker-Idee, u.a. durch Förderung des Aufbaus neuer Weltacker-Projekte (z. B. durch Bereitstellung von Informationen und Materialien) und die Zusammenarbeit mit dem Weltacker-Netzwerk;
- (5) Der Verein Bliesgau Weltacker ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, sexistische und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Wirtschaftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften möglich ist, dass Vereins- leben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten ist. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann um maximal fünf weitere Personen, als Beisitzer, ergänzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können mehrere Aufgaben/ Aufgabenbereiche übernehmen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Überprüfung und Einhaltung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahresabschlusses
- f) Genehmigung und Umsetzung des Projekt- und Aktivitätenplans und des Finanzplans (Budget)
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Anstellung und Beauftragung von Personen
- i) Beschluss von Geschäftsordnungen
- j) Vertretung des Vereins nach außen

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Bliesgau Weltacker. Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, eine geschäftsführende Person zu berufen und hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Aufgaben von Geschäftsführung und hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch die Arbeitsverträge und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO-GF) festgesetzt.

(6) Sowohl der Vorstand als auch die Geschäftsführung können bei Geschäftsordnungsänderungen auf Antrag die Überprüfung und Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

(7) Der Vorstand kann in Absprache mit der Geschäftsführung zur Durchführung seiner Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen.

§ 9 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und direkt gewählt. Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen die Annahme der Wahl erklären. Diese Erklärung muss protokolliert werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(3) Vorstandssitzungen können auch digital abgehalten werden.

§ 11 Entlastung des Vorstandes

(1) Auf Antrag ist über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Zu entlastende Personen sind gem. §34 BGB von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(2) Die Entlastung kann einzeln, als auch für den gesamten Vorstand erfolgen und sowohl für einzelne Tätigkeiten als auch auf Zeiträume beschränkt werden.

(3) Die Entlastung bezieht sich nur auf Sachverhalte, von denen die Mitgliederversammlung auch Kenntnis hatte.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (siehe §6),
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.

(2) Über die Behandlung von Nachträgen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung ausschließlich von ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder einem durch diesen schriftlich oder per E-Mail benannten Vertreter vertreten.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei einer nicht ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern sie nicht durch ein anwesendes Mitglied anders beantragt werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies auf keinen der Kandidierenden zu, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Digitale und hybride Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung können durch eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung ersetzt werden.

(2) Hierüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung durch Mitgliedsantrag getroffen werden.

- (3) Die regulären Vorschriften zur Mitgliederversammlung finden Anwendung.
- (4) Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
- (5) Für digitale Mitgliederversammlungen gelten folgende Anforderungen:
- a) Die digitale Mitgliederversammlung findet unter Einsatz von DSGVO-konformer (in der aktuell gültigen Fassung) Software statt.
 - b) Der Zugang zur digitalen Mitgliederversammlung muss durch DSGVO-konforme Maßnahmen, wie beispielsweise ein sicheres Passwort, geschützt werden. Zugangsdaten werden zusammen mit der Einladung versendet. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.
 - c) Die digitale Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder durch eine von ihm benannte Person moderiert. Diese ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Aufgabe der Moderation ist die Ermöglichung der ordentlichen Durchführbarkeit der digitalen Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck kann die Moderation Rederechte und Möglichkeiten zur Bildschirm- und Kameraübertragung gem. der Tagesordnung erteilen und entziehen.
 - d) Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen teilnehmen. Nicht identifizierbare Teilnehmende können durch die Moderation von der Sitzung ausgeschlossen werden. Auf beides ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen auf einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen und Abstimmungen haben in einer Art und Weise zu erfolgen, die den Anforderungen an eine analoge Durchführung entsprechen.
- (2) Personenwahlen haben in einem einheitlichen Verfahren zu erfolgen.
- (3) Bei Entscheidungen, die keine Personenwahlen sind, kann die Stimmabgabe über vorab definierte Kommunikationskanäle erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Regelungen des §32 BGB sind hiervon unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

